

Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften – KMS II.1-BS4600.11/1 vom 17.03.2026

Zu dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Nr. 30 – Art. 56 BayEUG

Die Einschränkung der privaten Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen ist angesichts der wissenschaftlich belegten, vielfältigen negativen Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen klar zu befürworten. Schule muss ein geschützter Raum bleiben; der Stellenwert sozialer Interaktion ist hinreichend belegt und ausführlich dargelegt worden. Eine Ausweitung auf die Jahrgangsstufen 8 bis 10 wäre aus unserer Sicht vertretbar – nicht nur im Sinne einer praktikablen Umsetzung. Viele Schulen schließen bereits – aus den genannten Gründen – für alle Jahrgangsstufen eine private Handy-Nutzung in der Pause aus und haben dies in ihren Hausordnungen verankert.

zu Nr. 44 ff. – Art. 86 ff. BayEUG

Die Verschlinkung der Verfahren zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der Vereinfachung der Zuständigkeiten der zu beteiligenden Stellen können Verfahren zweifelsohne schneller durchgeführt werden, die Eigenverantwortung der Schule und die Position der Schulleiterin/des Schulleiters als Behördenleitung wird gestärkt.

Mit der Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse und der damit einhergehenden Ermessens- und Beurteilungsspielräume steigt für die Schulleiterinnen und Schulleiter gleichzeitig das Risiko, dass erlassene Verwaltungsakte im Rahmen eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegen formeller oder materieller Rechtswidrigkeit beanstandet werden. Eltern hinterfragen zunehmend Entscheidungen der Schule, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte ist es Aufgabe der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Lehrerkonferenz, sich damit auseinanderzusetzen. Vor diesem Hintergrund kommt einer rechtssicheren Aufgabenwahrnehmung –

insbesondere der ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung, der pflichtgemäßen Ermessensausübung sowie einer nachvollziehbaren und vollständigen Begründung – eine erhöhte Bedeutung zu, um einer gerichtlichen Überprüfbarkeit standhalten zu können. Die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule, die zu begrüßen ist, führt zu einer entsprechenden Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs und damit einhergehend der Verantwortungs- und Entscheidungskompetenz der Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren.

Die Klarstellung, dass Sicherungsmaßnahmen auch bei einer Selbstgefährdung und präventiv auf Grundlage einer (nachvollziehbar begründeten) Gefahrenprognose angeordnet werden können und die Gefährdungssituation nicht erst abgewartet werden muss, erhöht für die Schulen vor Ort im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Rechtssicherheit und erweitert die verfügbaren Handlungsspielräume.

zu Nr. 51 – Art. 113b BayEUG

Ausdrücklich positiv zu erwähnen ist der Aufbau einer Infrastruktur für computerbasiertes Testen im Sinne einer datenbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Mit den vorgesehenen Neuregelungen beseht Einverständnis.

Ergänzender Hinweis: Die VBR ist im Lobby-Register unter der ID DEBYLT020F eingetragen.

Kaufbeuren, 02. April 2026

Cornelia Lipinski, Landesvorsitzende VBR